

S a t z u n g

über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) vom 27.04.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in Verbindung mit § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 12.04.2011 folgende Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2011 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.

1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 391 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 407 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Monschau im Haushaltsjahr 2011 (Hebesatzsatzung) vom 27.04.2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Monschau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 27.04.2011

Ritter
Bürgermeisterin

